

1-13.1		Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008			
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	18.12.2008	---	19.12.2008	24.12.2008	01.01.2009
1. Änderung	15.12.2009	----	16.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
2. Änderung	14.12.2010	----	16.12.2010	23.12.2010	01.01.2011
3. Änderung	20.12.2011	----	21.12.2011	23.12.2011	01.01.2012
4. Änderung	19.12.2012	----	19.12.2012	21.12.2012	01.01.2013
5. Änderung	28.05.2013	----	29.05.2013	14.06.2013	15.06.2013
6. Änderung	10.12.2013	----	12.12.2013	20.12.2013	01.01.2014
7. Änderung	16.12.2014	----	18.12.2014	23.12.2014	01.01.2015
8. Änderung	15.12.2015	----	16.12.2015	18.12.2015	01.01.2016
9. Änderung	15.12.2016	----	16.12.2016	23.12.2016	01.01.2017

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708 ff) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Alpen vom 02.04.2004, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Kanalanschlussbeiträge sowie Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
- (2) Gemäß § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 02.04.2004 stellt die Gemeinde Alpen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es baulich oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
 - (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
 - (4) Grundstücke, im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 1. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

2. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Grundstücksteile, die die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 3. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung der Grundstücke zu 1. und 2. über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird.
- (3) Die nach den vorstehenden Ziffern ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- u. höhergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
5. bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in 1 – 4 genannten Nutzungsfaktoren um 0,25 zu erhöhen.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - 1) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist ein Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstücks entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 9,18 €/qm Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,13 €/qm Veranlagungsfläche
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,05 €/qm Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers des Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach den jeweils gültigen Beitragssätzen nach § 5. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinden umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)
- (3) Zur Deckung der nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 LWG NRW zu entrichtenden Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde Alpen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).

§ 12 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten fünf Jahre geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von

dem Abzug sind Wassermenge bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis hat jährlich bis zum 31.12. des der Gebührenberechnung vorausgehenden Jahres zu erfolgen. Eine Aufsummierung mehrerer Jahre ist nicht zulässig, sondern verwirkt einen Abzugsanspruch. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

(6) Der Gebührenberechnung werden folgende Wassermengen für das Veranlagungsjahr zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage:

Für die Berechnung der Abwassermenge wird die Frischwassermenge aus dem Ableszeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Gemeinde ist berechtigt, die dem Grundstück zugeleitete Wassermenge bei dem jeweiligen Wasserwerk festzustellen.

b) für die Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen:

Für die Berechnung der Abwassermenge gilt der in Abs. 6 a genannte Zeitraum. Die entnommene Wassermenge ist der Gemeinde nach Ablauf dieser Zeit mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Wassermesser durch einen Beauftragten ablesen zu lassen. Ist ein Wassermesser nicht vorhanden, so wird bei Privathaushaltungen pro Person und Jahr ein Wasserverbrauch von 30 cbm zugrunde gelegt. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die an einem Stichtag ermittelte Personenzahl. Der Wasserverbrauch für die Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgungsanlage sowie für sonstige Fälle (z. B. Schwimmbäder) wird von der Gemeinde geschätzt, falls keine geeigneten Messeinrichtungen vorhanden sind.

c) Die Personenzahlen werden anhand der Einwohnerdatei der örtlichen Meldebehörde und, soweit eine Meldepflicht nicht besteht, aufgrund einer besonderen Feststellung ermittelt. Stichtag ist der 1. Oktober des der Veranlagung vorhergehenden Jahres. Die Personenzahlen werden auf

Antrag oder von Amts wegen berichtigt, wenn während des laufenden Jahres Änderungen eintreten.

- d) Erfolgt der Kanalanschluss eines Wohngrundstücks im Laufe eines Kalenderjahres, wird für das Jahr des Anschlusses eine pauschalierte Wassermenge angesetzt. Grundlage ist ein Wasserverbrauch von 30 cbm je auf dem Grundstück wohnende Person jährlich. Für das darauf folgende Kalenderjahr gilt der Zeitraum gem. Abs. 6 a.
 - e) Wird festgestellt, dass der Gebührenpflichtige hinter dem Zähler einer öffentlichen Versorgungsanlage eine Eigenversorgungsanlage geschaffen hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches der letzten 5 Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.
- (7) Hat in dem im Abs. 6 bestimmten Zeitraum ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nicht während der ganzen Zeit bestanden oder war eine private Wasserversorgungsanlage nicht oder nicht für den gesamten Zeitraum vorhanden, wird aus der Wassermenge, die in den ersten 6 Monaten aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der privaten Wasserversorgungsanlage entnommen bzw. gefördert wird, ein Jahresdurchschnitt ermittelt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,95 €.
- (9) Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage einer Gebührenpflicht bei der Gemeinde sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.
- (10) Für die Durchleitung von Grundwasser durch die öffentliche Abwasseranlage(z. B. Baustellen-Grundwasserabsenkungen) beträgt die Gebühr 0,10 €/cbm Grundwasser. Grundlage ist die von der Gemeinde unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzte Menge bzw. ein vom Antragsteller eingebauter Wassermesser. Als Mindestgebühr für die Durchleitung des Grundwassers werden 8.000 cbm zugrunde gelegt.

§ 13

Kleininleiterabgabe

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes festgesetzt, die am 01. 10. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren oder dort wohnten, ohne meldepflichtig zu sein. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

- (2) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe je Bewohner entspricht der jeweils gültigen Höhe der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach dem Abwasserabgabengesetz.

§ 14

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 0,90 € jährlich.

Die nach Abs. 1 ermittelten Flächen sind mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

Flächenart:	prozentualer Anteil:
Dachflächen	100 %

Gründächer	50 %
Bodenflächen	
a. Vollversiegelt (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster)	100 %
b. Teilversiegelt (z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster)	50 %

Liegt eine Genehmigung zur anderweitigen Nutzung des Niederschlagswassers nach § 11 der Entwässerungssatzung (z.B. Auffangen in Zisternen oder Nutzungsanlagen) vor, werden diese Flächen mit 50 % gewichtet.

§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde Alpen innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren und die Kleineinleiterabgabe werden jährlich erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen. Gebühren, Vorauszahlungen und Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben und Entgelten angefordert werden. Die Gebühren und die Kleineinleiterabgabe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sofern sie zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben erhoben werden, sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer oder den anderen Abgaben zu zahlen.

§ 18

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist Berechtig, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Auskunftspflichten

- 1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 20

Billigkeits- und Härtefallregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22 Rechtsmittel

Das Verfahren bei der Verwaltungsstreitigkeit richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 13. 12. 2006 mit allen bisher ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Satzung vom 16.12.2009 zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „**Schmutzwassergebühren**“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,63 € jährlich.

§ 2

Der 1. Satz in Absatz 4 des § 14 „**Niederschlagswassergebühr**“ wird wie folgt geändert:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. des Absatzes 1 beträgt 0,71 € jährlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Satzung vom 16.12.2010 zur 2. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „**Schmutzwassergebühren**“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,16 € jährlich.

§ 2

Der 1. Satz in Absatz 4 des § 14 „**Niederschlagswassergebühr**“ wird wie folgt geändert:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. des Absatzes 1 beträgt 0,67 € jährlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Satzung vom 21.12.2011 zur 3. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 2010), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „**Schmutzwassergebühren**“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,25 € jährlich.

§ 2

Der 1. Satz in Absatz 4 des § 14 „**Niederschlagswassergebühr**“ wird wie folgt geändert:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. des Absatzes 1 beträgt 0,73 € jährlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Satzung vom 19.12.2012 zur 4. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 2010), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „**Schmutzwassergebühren**“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,62 € jährlich.

§ 2

Der 1. Satz in Absatz 4 des § 14 „**Niederschlagswassergebühr**“ wird wie folgt geändert:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. des Absatzes 1 beträgt 0,79 € jährlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Satzung vom 29.05.2013 zur 5. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 2011 S. 687 und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S 185 ff.) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 12 (Schmutzwassergebühren) ist in Absatz 5 der Satz 2 „Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen“ ersatzlos zu streichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

**Satzung vom 12.12.2013 zur 6. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 2010), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „**Schmutzwassergebühren**“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,79 € jährlich.

§ 2

Der 1. Satz in Absatz 4 des § 14 „**Niederschlagswassergebühr**“ wird wie folgt geändert:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. des Absatzes 1 beträgt 0,94 € jährlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Satzung vom 18.12.2014 zur 7. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 2010), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „**Schmutzwassergebühren**“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,76 € jährlich.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Satzung vom 16.12.2015 zur 8. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 2010), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „Schmutzwassergebühren“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,67 € jährlich.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Satzung vom 16.12.2016 zur 9. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom
19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 2010), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Alpen vom 19.12.2008 beschlossen:

§ 1

Der Absatz 8 des § 12 „**Schmutzwassergebühren**“ wird wie folgt geändert:

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,67 € jährlich.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.